

SATZUNG

zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Appelbachverband“

Aufgrund des § 10 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (1. Wasserverbandsverordnung) vom 03.09.1937 (RGBl. I S. 933) geändert durch Verordnung vom 29.04.1941 (RGBl. I, S. 224) in Verbindung mit § 47 Abs. 1 der Satzung des Appelbachverbandes vom 01.12.1948, geändert durch Verfügung der Bezirksregierung Rheinhausen in Mainz vom 25.08.1961, hat der Vorstand des Appelbachverbandes gemäß Beschluß der Verbandsversammlung vom 21.12.1987 die Änderung und Neufassung der Satzung beantragt.

Die Satzung wird gemäß den §§ 10 Abs. 1 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 03.09.1937 (RGBl. I, S. 933) geändert und gemäß § 10 Abs. 3 WVVO i. V. m. § 47 Abs. 2 der o.g. Verbandssatzung nachstehend in der geänderten Fassung bekanntgemacht:

§ 1

Name, Sitz

- 1) Der Verband führt den Namen "Appelbachverband".
- 2) Er hat seinen Sitz in Bad Kreuznach.
- 3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der 1. Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 03.09.1937 (Wasserverbandsverordnung RGBl. I, S. 933).

(Wasserverbandsverordnung §§ 5, 6)

1. Abschnitt

Mitglieder, Aufgabe

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Landkreise Alzey-Worms, Bad Kreuznach und Mainz-Bingen.
(Wasserverbandsverordnung §§ 3, 11)

§ 3

Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, den Appelbach und seine Ufer von der Gemarkungsgrenze zwischen den Ortsgemeinden Tiefenthal und Niederhausen bis zur Mündung in die Nahe beim Stadtteil Planig der Stadt Bad Kreuznach, nach Maßgabe des Landeswassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LWG) in der jeweils gültigen Fassung auszubauen und in ordnungsgemäßigem Zustand zu unterhalten.
(Wasserverbandsverordnung § 2)

§ 4

Verbandsschau

- 1) Die Verbandsschau findet mindestens einmal im Jahr an einer Teilstrecke des Appelbaches statt.
- 2) Der Vorsteher beruft 3 Schaubeauftragte und ruft sie ab. Schauführer ist er selbst oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.
- 3) Der Vorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 25 bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde, die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft Koblenz und Mainz, die zuständigen Unteren Wasserbehörden und Unteren Landespflegebehörden zwei Wochen vorher zur Teilnahme ein. Ferner werden die Vertreter der Ortsgemeinden und der Stadt Bad Kreuznach, durch deren Gemarkung der Appelbach verläuft und, soweit erforderlich, andere Behörden eingeladen.

(Wasserverbandsverordnung § 42)

§ 5**Aufzeichnung, Abstellung von Mängeln**

Der Schauführer erstellt eine Niederschrift über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau. Der Vorsteher läßt die Mängel unter Beteiligung des zuständigen staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft abstellen. Über die Abstellung der Mängel ist ein Vermerk zu fertigen, der der Niederschrift über die Verbandsschau beizufügen ist.

(Wasserverbandsverordnung § 45)

2. Abschnitt**Verfassung****§ 6****Organe**

Der Verband hat einen Vorsteher und eine Verbandsversammlung.

(Wasserverbandsverordnung §§ 46,62)

§ 7**Vorsteher, Entschädigung**

- 1) Vorsteher ist der Landrat des Landkreises Bad Kreuznach. Er wird von den Kreisdeputierten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsmacht vertreten.
- 2) Der Vorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung festzusetzen ist. Die Aufwandsentschädigung ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

(Wasserverbandsverordnung §§ 47, 109)

§ 8

Geschäfte des Vorstehers

- 1) Dem Vorsteher obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht die Verbandsversammlung durch die Wasserverbandsverordnung oder die Satzung berufen ist.
- 2) Der Vorsteher vertritt den Verband in allen Geschäften auch in denjenigen, über die die Verbandsversammlung zu beschließen hat. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.
- 3) Der Vorsteher unterrichtet wenigstens einmal im Jahr die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes und veranlaßt die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(Wasserverbandsverordnung §§ 49, 50, 63)

§ 9

Aufgaben des Vorstehers

Der Vorsteher ist zuständig für die in der Wasserverbandsverordnung und in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben, insbesondere für

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge (§ 14),
2. die Aufnahme von Darlehen,
3. den Abschluß von Verträgen.

(Wasserverbandsverordnung §§ 49, 72)

§ 10

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern, vertreten durch die Landräte.

§ 11

Aufgaben der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung hat die ihr in der Wasserverbandsverordnung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat sie
 1. über die Entlastung des Vorstehers zu beschließen,
 2. den Haushaltsplan festzusetzen,
 3. den Vorsteher in allen wichtigen Geschäften zu beraten,
 4. den Ausbauplan zu beschließen.

2. Die Verbandsversammlung hat ferner über Ergänzungen und Änderungen der Satzung zu beschließen.

(Wasserverbandsverordnung §§ 62, 73, 77)

§ 12

Sitzung der Verbandsversammlung

- 1) Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher lädt ferner die Aufsichtsbehörde und die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft Koblenz und Mainz ein. Er kann auch, soweit erforderlich, andere Behörden einladen.

- 2) Im Jahr hat mindestens eine Sitzung stattzufinden.

- 3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Die Vertreter der geladenen Behörden sind befugt, das Wort zu ergreifen.

(Wasserverbandsverordnung §§ 62, 120)

§ 13

Beschließen in der Verbandsversammlung

- 1) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit von 70 v. H. der Stimmen aller Verbandsmitglieder.
- 2) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung insgesamt 100 Stimmen. Diese verteilen sich wie folgt:

Landkreis Alzey-Worms	26 Stimmen
Landkreis Bad Kreuznach	64 Stimmen
Landkreis Mainz-Bingen	10 Stimmen
- 3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 70 v. H. aller Stimmen der Verbandsmitglieder vertreten sind.
- 4) Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Jede Niederschrift ist vom Vorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.

(Wasserverbandsverordnung §§ 62, 61, 56)

3. Abschnitt

Haushalt, Beiträge

§ 14

Haushaltsplan

- 1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und bei Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorsteher stellt den Haushaltsplan und die Nachträge zum Haushaltsplan auf und zwar den Haushaltsplan so rechtzeitig, daß die Verbandsversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- 2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- 3) Das Haushaltsjahr beginnt jeweils am 1. Januar.

(Wasserverbandsverordnung §§ 65, 72, 73)

§ 15

Überschreiten des Haushaltsplanes

- 1) Der Vorsteher bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Bei unabweisbarem Bedürfnis darf er Anordnungen treffen, durch welche Verbindlichkeiten des Verbandes bis zu 5.000 DM entstehen können, ohne daß hierfür ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind. Der Vorsteher kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern einziehen.
- 2) Wenn die Verbandsversammlung mit der Sache noch nicht befaßt ist, beruft sie der Vorsteher unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplan.

(Wasserverbandsverordnung §§ 73, 74)

§ 16

Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

(Wasserverbandsverordnung § 70)

§ 17

Tilgung der Schulden

- 1) Der Verband tilgt seine für wiederkehrende Bedürfnisse aufgenommenen Schulden vor der Wiederkehr des Bedürfnisses.
- 2) Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig wiederkehrend zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an.
- 3) Der Vorsteher stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in den mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind.

(Wasserverbandsverordnung § 67)

§ 18

Prüfung des Haushaltes

- 1) Der Vorsteher stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an die Prüfstelle des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Rheinland-Pfalz in Kaiserslautern.
- 2) Die Prüfstelle prüft die Rechnung und ihre Unterlagen darauf, ob
 - a) der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - b) die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
 - c) diese Rechnungsbeträge mit der Wasserverbandsverordnung, der Satzung und anderen Vorschriften im Einklang stehenund teilt das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) dem Vorsteher und der Aufsichtsbehörde mit.

(Wasserverbandsverordnung § 76)

§ 19

Entlastung

Der Vorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstehers.

(Wasserverbandsverordnung § 77)

§ 20

Beiträge

- 1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- 2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen.

(Wasserverbandsverordnung §§ 78, 79)

§ 21
Beitragsverhältnis

Die Beitragslast verteilt sich nach der jeweiligen Bachlänge auf die Landkreise wie folgt:

Landkreis Alzey-Worms	26,45 %
Landkreis Bad Kreuznach	63,67 %
Landkreis Mainz-Bingen	9,88 %

des Gesamthaushalts des jeweiligen Haushaltsjahres.

(Wasserverbandsverordnung § 82)

§ 22
Beitragsfestsetzung, Hebung

- 1) Der Vorsteher setzt die Beiträge gemäß dem Beitragsverhältnis (§ 21 der Satzung) fest, teilt diese den Verbandsmitgliedern mit und zieht sie ein.
- 2) Die Einziehung wird durch Einlegen eines Rechtsbehelfes nicht gehemmt.

(Wasserverbandsverordnung § 89)

4. Abschnitt
Ordnungsgewalt

§ 23
Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstehers zu befolgen. Im Streitfall ist die Aufsichtsbehörde anzurufen.

(Wasserverbandsverordnung § 96)

5. Abschnitt
Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Änderung der Satzung

§ 24
Geschäftsführung, Kassengeschäfte

- 1) Der Vorsteher bedient sich bei der Geschäftsführung der Einrichtungen und der Bediensteten der Kreisverwaltung Bad Kreuznach.
- 2) Die Kassengeschäfte führt die Kreiskasse der Kreisverwaltung Bad Kreuznach.

(Wasserverbandsverordnung §§ 107, 108)

§ 25
Bekanntmachungen

- 1) Bekanntgemacht wird in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden, in der Allgemeinen Zeitung -Ausgabe Bad Kreuznach- und im Öffentlichen Anzeiger -Ausgabe Bad Kreuznach-.
- 2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

(Wasserverbandsverordnung §§ 9, 10, 149)

§ 26
Änderung der Satzung

- 1) Die Aufsichtsbehörde kann die Satzung auf Antrag des Vorstehers ergänzen und ändern. Der Vorsteher ist hierbei an den Beschluß der Verbandsversammlung gebunden.
- 2) Die Aufsichtsbehörde macht die Ergänzungen und die Änderungen bekannt.
- 3) Die Ergänzungen und Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(Wasserverbandsverordnung § 10)

6. Abschnitt

Aufsicht

§ 27

Staatliche Aufsicht

- 1) Der Verband steht unter der Aufsicht der Bezirksregierung Koblenz, 5400 Koblenz.
- 2) In technischen Angelegenheiten halten die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft in Koblenz und Mainz mit dem Verbandsvorsteher unmittelbar Verbindung, prüfen die Anlagen, Gewässer und Grundstücke und beraten den Vorsteher.

(Wasserverbandsverordnung §§ 111, 112, 118, 121)

§ 28

Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

- 1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
 1. Zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen.
 2. Zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
 3. Zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben.
 4. Zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, anderen Krediten).
 5. Zum Eintreten in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts.
 6. Zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes.
 7. Zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung und an Dienstkräften des Verbandes.
 8. Zur Bestellung von Sicherheiten.
 9. Zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
- 2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der im Absatz 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleich kommen.

(Wasserverbandsverordnung § 122)

§ 29
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

§ 30
Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten der Satzung wird die Entlassung der Mitgliedsgemeinden Stadt Bad Kreuznach, die Ortsgemeinden Badenheim, Fürfeld, Neu-Bamberg, Pfaffen-Schwabenheim, Siefersheim, Tiefenthal und Wöllstein gem. § 14 Abs. 1 der Wasserverbandsverordnung wirksam.

Koblenz, 12. November 1990
56-02 (WBV-Appelbachverband)
Im Auftrag

Bezirksregierung Koblenz

(Stock)